

Reglement über den Ernennungsausschuss der Schweizerischen Nationalbank

vom 3. Dezember 2004 (Stand am 15. Juli 2011)

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Ernennungsausschusses der Schweizerischen Nationalbank (SNB), seine Zusammensetzung, Organisation und Berichterstattung.

Art. 2 Grundlage

Gemäss Art. 14 Organisationsreglement der SNB setzt der Bankrat einen Ernennungsausschuss ein. Dieser erarbeitet zuhanden des Bankrats die Wahlvorschläge für:

- a. die Mitglieder des Bankrats, die gemäss Artikel 36 Buchstabe a NBG von der Generalversammlung zu wählen sind;
- b. die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe h NBG.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Der Ernennungsausschuss besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Bankrats und einem weiteren Mitglied, das vom Bankrat jährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung bestimmt wird.

² Die Mitglieder des Ernennungsausschusses sind unabhängig, insbesondere vom Direktorium.

II. Aufgaben

Art. 4 Erarbeitung von Wahlvorschlägen bei Vakanzen im Direktorium

¹ Bei Vakanzen im Direktorium sucht der Ernennungsausschuss nach Kandidaten, welche die Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 1 und 2 NBG erfüllen. Er hört dazu die im Direktorium verbleibenden Mitglieder an. Mit den bestqualifizierten Kandidaten führt er individuelle Gespräche, um ihre Eignung für das Amt abzuklären.

² Der Ausschuss unterbreitet dem Bankrat in der Regel spätestens vier Monate vor Eintritt der Vakanz einen Bericht, welcher aufführt

- die beurteilten Kandidaten;

-
- den zur Wahl empfohlenen Kandidaten, unter Angabe der Gründe, weshalb ihm der Vorzug gegeben wurde.

Art. 5 Erarbeitung von Wahlvorschlägen bei Vakanzen im Bankrat

¹ Bei Vakanzen im Bankrat sucht der Ernennungsausschuss nach Kandidaten, welche die Voraussetzungen nach Art. 40 Abs. 1 und 2 NBG erfüllen. Er beachtet dabei das Memorandum of Understanding vom 18. März 2011 zwischen dem Eidg. Finanzdepartement (EFD) und der SNB über die Prinzipien für die personelle Zusammensetzung des Bankrats der SNB.

² Der Ernennungsausschuss hört dazu das Direktorium an. Der Präsident des Ernennungsausschusses stellt gegebenenfalls die Koordination mit dem EFD sicher.

³ Der Ausschuss unterbreitet dem Bankrat in der Regel spätestens drei Monate vor Eintritt der Vakanz einen Bericht im Sinne von Art. 4 Abs. 2.

Art. 6 Erarbeitung von Wahlvorschlägen bei Vakanzen unter den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern

¹ Bei Vakanzen unter den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern führt das Direktorium im Auftrag des Ernennungsausschusses eine Vorauswahl von Kandidaten durch, welche die Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 1 und 2 NBG erfüllen.

² Der Ausschuss prüft den Nominierungsvorschlag des Direktoriums. Er kann selber Gespräche mit dem vorgeschlagenen Kandidaten führen.

³ Der Ausschuss unterbreitet dem Bankrat in der Regel spätestens vier Monate vor Eintritt der Vakanz einen Bericht im Sinne von Art. 4 Abs. 2.

Art. 7 Weitere Aufgaben

Der Ernennungsausschuss prüft periodisch die Angemessenheit dieses Reglements und unterbreitet dem Bankrat allfällige Änderungsanträge.

III. Kompetenzen

Art. 8 Weitere Abklärungen

Der Ernennungsausschuss kann weitere Abklärungen vornehmen, welche er im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Reglements als notwendig erachtet.

Art. 9 Beizug externer Fachspezialisten

Der Ernennungsausschuss kann für die Suche nach oder die Beurteilung von Kandidaturen Informationen von unabhängigen externen Fachspezialisten einholen.

IV. Organisation

Art. 10 Sitzungen

¹ Der Ernennungsausschuss tagt nach Bedarf. Der Präsident oder die Präsidentin des Bankrats führt den Vorsitz.

² Der Präsident des Direktoriums oder, falls er selber zu ersetzen ist, der Vizepräsident kann an den Sitzungen des Ernennungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen, wenn er vom Vorsitzenden dazu eingeladen wird.

³ Die Sitzungsteilnehmer sind zu strenger Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet.

Art. 11 Vorsitz

¹ Der Vorsitzende legt die Traktanden für die Sitzungen fest. Er lädt mindestens 5 Tage im Voraus zu den Sitzungen ein und leitet diese.

² Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet.

³ Der Vorsitzende stellt im Bedarfsfall die Kommunikation nach aussen sicher.

Art. 12 Beschlussfassung und Protokoll

¹ Der Ernennungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² In dringenden Fällen können Beschlüsse auch in Telefonkonferenzen oder auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung in das Protokoll aufzunehmen.

³ Über die Sitzungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

V. Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten

Erlassen vom Bankrat am 3. Dezember 2004.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Geändert durch den Bankrat am 24. Juni 2011 (per 15. Juli 2011).